

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Innogy Evendorf Windparkbetriebsgesellschaft mbH, Lister Str. 10, 30163 Hannover hat beim Landkreis Harburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG- i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N131, Nabenhöhe 134 m, Gesamthöhe 200 m inklusive Nebeneinrichtungen (Zuwegung, Kranstell- und Montageflächen) beantragt. Der Standort der Anlagen befindet sich in der Gemeinde Egestorf, auf den Flurstücken 1/26, 223/2 und 7/1 der Flur 1 und auf den Flurstücken 3/1, 45/3, 46/4 und 5/6 der Flur 2 der Gemarkung Evendorf.

In unmittelbarer Nähe zu den drei geplanten Windenergieanlagen des Typs Nordex N131 befindet sich eine Windenergieanlage des Typs Enercon E 40 und eine Windenergieanlage E 66. Aufgrund des sich überschneidenden Einwirkungsbereichs und dass die Vorhaben funktional auf einander bezogen sind, handelt es sich um kumulierende Vorhaben.

Für das Vorhaben ist gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1 und 2) wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich der Merkmale sowie des Standorts des Vorhabens ist hervorzuheben, dass durch das Vorhaben bzw. durch dessen Auswirkungen das Schutzkriterium „Bodendenkmäler“ betroffen sein könnte. Bei der Durchführung der Arbeiten, einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Denkmalsubstanz sowie der dabei zu berücksichtigenden Vorsichtsmaßnahmen (denkmalpflegerische Begleitung) wird eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das betroffene Schutzkriterium jedoch ausgeschlossen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 08.07.2020

Jürges